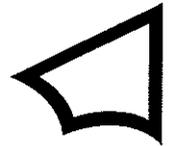


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmflugverein Baiersbronn e. V.  
Werner Walch  
Bildstöckleweg 5

72270 Baiersbronn

Gmund, 11. Juni 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Stöckerkopf", 72270 Baiersbronn

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmflugverein Baiersbronn e. V. vom 19.05.1995 folgende

## E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Stöckerkopf" mit den Flurnummern 2007 (Startplatz), 2269/1, 2268/2, 2268/1, 2267, 2266 (Landeplätze), Gemarkung Baiersbronn.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### Geländespezifische Auflagen:

Ein Teil des Fluggeländes befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Seitentäler der Murg". Das Landschaftsschutzgebiet wurde durch Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt vom 07.11.1985 festgesetzt.

Die Bestimmungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Gastpiloten sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Der geländehaltende Verein hat die Einhaltung der landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen.

#### B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 19.05.1995 hat der Drachen- und Gleitschirmflugverein Baiersbronn e. V. einen Antrag auf Zulassung des oben bezeichneten Fluggeländes gemäß § 25 LuftVG gestellt. Mit Schreiben vom 30.05.1995 wurde das gemäß § 15 Abs. 3 LuftVO gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 06.06.1995 hat das zuständige Landratsamt Freudenstadt - Bau- und Umweltschutzamt - seine grundsätzliche Zustimmung zum Flugbetrieb auf dem beantragten Gelände erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein Teil des Fluggeländes sich im Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Murg" befindet. Aus diesem Grunde wurde in den geländespezifischen Auflagen bestimmt, daß die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb